

Konzerne verklagen Staaten

Firmen können Staaten verklagen – wenn Gesetzesänderungen dort verhindern, dass diese Firmen Gewinne machen könnten. Dabei geht es um geschätzte Gewinne in der Zukunft. Was absurd klingt, ist gängige Praxis.

Text: Nicole Maron

In Bolivien protestiert die Bevölkerung seit Monaten, weil die Regierung den Erhalt des TIPNIS, eines der bedeutendsten Naturschutzgebiete der Region, offenbar für weniger wichtig hält als politische und wirtschaftliche Vorteile: Sie plant den Bau einer Schnellstrasse mitten durch das Reservat und hat bereits Konzessionen an zwei Konzerne vergeben, dort nach Ölvorkommen zu suchen. Währenddessen geschieht in einigen anderen lateinamerikanischen Ländern genau das Gegenteil: Kolumbien zum Beispiel hat 2009 das Gebiet Yaigojé Apaporis zum Nationalpark erklärt und dort den Abbau von Gold verboten, weil damit erhebliche Schäden an der Umwelt entstanden wären. Doch anstatt dass sich das staatliche Engagement für den Umweltschutz ausgezahlt hat, sieht sich Kolumbien dafür mit einer Schadenersatzklage in Höhe von 16,5 Milliarden Dollar konfrontiert. Kläger sind die beiden Konzerne Tobie Mining and Energy und Cosigo Resources, deren Minen Konzessionen im Yaigojé Apaporis durch die neue Gesetzgebung ihre Gültigkeit verloren haben. Die geforderte Entschädigungszahlung bezieht sich aber nicht auf tatsächlich erlittene Verluste der Unternehmen, sondern auf die geschätzten Gewinne, die sie mit ihren – noch nicht einmal gebauten – Goldminen in Zukunft hätten machen können.

Schweizer Unternehmen haben bereits 26 Mal gegen andere Staaten geklagt.

Möglich ist diese Art von Klage aufgrund eines Freihandelsabkommens zwischen Kolumbien und den USA. «Freihandelsabkommen enthalten meist Investitionsschutzstandards», erklärt Hans-Georg Dederer, Professor für Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Passau. «Diese beinhalten zum Beispiel die Garantie, dass Staaten Investoren Schutz und Sicherheit gewähren, dass sie sie nicht ohne Entschädigung enteignen können oder dass sie ihnen «gerechte und billige Behandlung» zusichern.» Solche Regelungen sollen Staaten für Investoren attraktiver machen. Doch sie können verhängnisvolle Folgen haben: Immer wieder dienen sie als Argumentation in Klagen von Konzernen gegen Staaten. ›

Umstrittene Schiedsgerichte

«Als Investor in einem ausländischen Staat kann ein Konzern diesen einerseits vor den dortigen nationalen Gerichten verklagen», führt Hans-Georg Dederer aus. «Doch die meisten Freihandelsabkommen sowie auch die zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Investitionsschutzverträge enthalten ausserdem eine Klausel, die den Investoren das Recht einräumt, vor einem internationalen Schiedsgericht zu klagen.»

Diese Schiedsgerichte sind keine dauerhaften rechtlichen Institutionen, sondern werden jeweils im aktuellen Fall ad hoc einberufen: Die Parteien einigen sich dabei auf die Richter, die ein Urteil fällen sollen. Obwohl die Unabhängigkeit sowie die fehlende Transparenz von Schiedsgerichten oft angezweifelt wird, betont Hans-Georg Dederer, dass die Anforderungen an die Richter hoch seien: Da die Gegenpartei vorgeschlagene Richter wegen Verdacht auf Unparteilichkeit ablehnen könne, erfolge die Auswahl der Schiedsrichter mit grösster Mühe und Sorgfalt.

Doch die Macht von Schiedsgerichten ist unbestritten: Die Staaten kennen ihre Kompetenz mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verträge an. Darum sind die Urteile dieser Schiedsgerichte selbst vor obersten nationalen Gerichten grundsätzlich nicht oder nur sehr eingeschränkt anfechtbar. Damit geben Staaten einen Teil ihrer Selbstbestimmung ab und sind bis zu einem gewissen Grad den Forderungen von Firmen und Konzernen ausgeliefert.

Klagen haben zugenommen

Das Prinzip der Schiedsgerichte ist umstritten, besonders seit Klagen von Konzernen gegenüber Staaten rapide zugenommen haben. Laut dem aktuellsten Bericht der «UN-Konferenz für Handel und Entwicklung» (UNCTAD) beläuft sich die Anzahl der Klagen bis Ende 2016 auf insgesamt 767, wobei allein im letzten Jahr 62 neue Fälle dazukommen sind. 71 Prozent davon richteten sich gegen Schwellen- und Entwicklungsländer, die grosse Mehrheit der Kläger dagegen waren Industrieländer. Seit dem ersten Fall 1987 wurde in insgesamt 60 Prozent der Fälle zu Gunsten der Investoren entschieden.

Laut Hans-Georg Dederer sind die Schiedsgerichte allerdings in letzter Zeit sensibler auf diese Problematik geworden: «Sie sind nicht mehr ohne Weiteres geneigt, der Argumentation der Investoren zu folgen, die Staaten aufgrund von Gesetzesänderungen verklagen. Auf die Enttäuschung «berechtigter Erwartungen» können sich Konzerne danach nur berufen, wenn durch die Gesetzesänderungen ganz bestimmte, spezifisch ihnen gegenüber gemachte Zusicherungen des Gaststaates entwertet werden.»

Die Schweiz mischt kräftig mit

Die Schweiz hat mehr als 120 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen und verfügt damit nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen, wie der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu entnehmen ist. Die Schweiz ist ausserdem einer der 150 Staaten, die das so genannte ICSID-Übereinkommen (ICSID = Inter-

nationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) unterzeichnet haben. Es ermöglicht ausländischen Investoren, Staaten vor dem Schiedsgericht der Weltbank zu verklagen. Während die Schweiz noch nie verklagt wurde, haben Schweizer Unternehmen bereits 26 Mal gegen andere Staaten geklagt, wie die Datenbank des UNCTAD offenbart – zum Beispiel im Fall «Philip Morris gegen Uruguay» (siehe Kasten). Aktuell und hängig ist unter anderem der Fall des Schweizer Unternehmens Glencore, das im Jahr 2016 Kolumbien aufgrund des Investitionsschutzabkommens zwischen den beiden Staaten verklagt hatte. Dabei geht es um Vertragsänderungen an einer Bergbaukonzession einer Kohlemine. ●

Chevron gegen Ecuador

Eigentlich hatte Ecuador Chevron verklagt. Der US-Ölkonzern hätte 9,5 Millionen Dollar Schadenersatz zahlen müssen, weil er Böden und Flüsse im Amazonasgebiet mit giftigen Ölabfällen verseucht hatte. Aber dann kam es umgekehrt: Chevron akzeptierte den Urteilsspruch nicht und verklagte seinerseits Ecuador vor einem internationalen Schiedsgericht wegen Verstosses gegen ein Investitionsschutzabkommen. Nach jahrelangem Rechtsstreit wurde entschieden, dass Ecuador tatsächlich Schadenersatz an Chevron zahlen sollte – und zwar in der Höhe von 112 Millionen Dollar. Und dies, obwohl das fragliche Abkommen zum Zeitpunkt der angeblichen Vertragsverletzung noch gar nicht in Kraft gewesen war.

Philip Morris gegen Uruguay

2010 verklagte die Schweizer Niederlassung des Tabakkonzerns Philip Morris Uruguay vor dem Schiedsgericht der Weltbank und forderte 25 Millionen Dollar Schadenersatz wegen einer Verschärfung der Tabakgesetze. Der Konzern sah das Investitionsschutzabkommen zwischen Uruguay und der Schweiz verletzt, und zwar in den Punkten «indirekte Enteignung» sowie «gerechte und billige Behandlung». 2016 lehnte das Gericht die Klage jedoch ab und Uruguay wurde freigesprochen.

Vattenfall gegen Deutschland

Nachdem Deutschland 2011 den Atomausstieg beschlossen hatte, verklagte der schwedische Energiekonzern Vattenfall Deutschland vor dem Schiedsgericht der Weltbank auf 4,7 Milliarden Euro Schadenersatz, weil seine Atomkraftwerke stillgelegt wurden. Dadurch werde Vattenfall von Deutschland unrechtmässig «enteignet». Das Urteil steht noch aus.